

Schulversuchsplan mündliche Reifeprüfung alt - ohne Schwerpunktprüfung - mit VWA –AHS-201314

Mündliche Reifeprüfung (analog RPVO AHS 1990) - ohne Schwerpunktprüfung - mit vorwissenschaftlicher Arbeit

Antragstellung für die 7. Klassen bis 28. Februar 2013 für die Reifeprüfung im Schuljahr 2013/14

Dieser Schulversuchsplan ist dem Schulversuchsantragsformular des BMUKK bzw. den zu übermittelnden Sammelaufträgen beizulegen.

Download des Schulversuchsantragsformulars:

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15119/2004_15_beilage_a.doc

1. Allgemeines

Intention des Schulversuchs:

Erprobung folgender Teilbereiche der Prüfungsordnung AHS 2012 („neue“ Reifeprüfung):
vorwissenschaftliche Arbeit (gekoppelt mit mündlicher Reifeprüfung lt. RPVO 1990 ohne Schwerpunktprüfung)

Dieser Schulversuch ermöglicht in Abänderung der RPVO 1990 (in der geltenden Fassung) die Durchführung einer vorwissenschaftlichen Arbeit gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen (Prüfungsordnung AHS) in der Fassung vom 6. August 2012 (BGBL. II Nr. 264/2012) in Kombination mit den Bestimmungen der mündlichen Reifeprüfung gem. RPVO 1990.

Optionale Fachbereichsarbeiten lt. RPVO 1990 werden durch für alle Schüler/innen der Klasse verpflichtende vorwissenschaftliche Arbeiten ersetzt.

Der Schulversuch gilt bezüglich seiner beiden Komponenten „vorwissenschaftliche Arbeit“ und „mündliche Reifeprüfung“ für alle Schüler/innen und für die mündliche Reifeprüfung für alle Gegenstände einer Klasse; er hat keinen Einfluss auf die Art und Durchführung der Klausurprüfungen.

Die Kombination mit dem Schulversuch „Standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung in den lebenden Fremdsprachen – mündlich alternativ“ lt. Plan <https://www.bifie.at/node/1869> ist möglich.

2. Umfang der Reifeprüfung

Reifeprüfungen entsprechend diesem Schulversuch bestehen alternativ aus:

- einer vorwissenschaftlichen Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) und drei mündlichen Teilprüfungen (bei drei gewählten Klausurarbeiten) oder
- einer vorwissenschaftlichen Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) und zwei mündlichen Teilprüfungen (bei vier gewählten Klausurarbeiten),

bzw.

- an definierten Sonderformen¹ der allgemeinbildenden höheren Schule aus einer der Schwerpunktsetzung der betreffenden Schule entsprechenden pflichtigen Vorprüfung sowie einer vorwissenschaftlichen Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), und drei mündlichen Teilprüfungen (bei drei gewählten Klausurarbeiten) oder
- an definierten Sonderformen¹ der allgemeinbildenden höheren Schule aus einer der Schwerpunktsetzung der betreffenden Schule entsprechenden pflichtigen Vorprüfung sowie einer vorwissenschaftlichen Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion) und zwei mündlichen Teilprüfungen (bei vier gewählten Klausurarbeiten)

Hinweis: pflichtige Vorprüfungen an den definierten Sonderformen¹ werden, sofern kein Schulversuch „zur Änderung der pflichtigen Vorprüfungen“ lt. Schulversuchsplan „Änderung der pflichtiger Vorprüfung-201314“ eingereicht wurde, nach den Bestimmungen der RPVO 1990 durchgeführt.

3. Vorwissenschaftliche Arbeit

Für die Durchführung der vorwissenschaftlichen Arbeit gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung AHS 2012 mit der Einschränkung, dass zur Betreuung nur in der Klasse unterrichtende Lehrkräfte vorzusehen sind, die übrigen Lehrkräfte des Schulstandortes jedoch auf freiwilliger Basis Arbeiten zur Betreuung übernehmen können.

4. Mündliche Reifeprüfung

Für die Durchführung der mündlichen Reifeprüfung gelten die Bestimmungen der RPVO 1990 mit folgender Änderung:

¹ Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung, Werkschulheim Felbertal

Präsentation und Diskussion der VWA (Durchführung lt. Prüfungsordnung AHS 2012) ersetzen die Schwerpunktprüfung.

5. Korrektur und Beurteilung

richten sich nach den Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung in der geltenden Fassung.

6. Zeugnisvermerk

Folgender Zeugnisvermerk ist vorgesehen: Teilnahme am Schulversuch „*Mündliche Reifeprüfung (analog RPVO AHS 1990) - ohne Schwerpunktprüfung - mit vorwissenschaftlicher Arbeit*“ gemäß SchUG § 78b.